

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil III

19

1962	Berlin, den 26. April 1962	Nr. 8
------	----------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seit*
31. 3. 62	Anordnung über die Abführung von Kalkulationsdifferenzen.....	93
26. 3. 62	• Anordnung zur Aufhebung der Anordnungen über die Produktion von Lacken und Anstrichstoffen in der volkseigenen Wirtschaft	94
12.3. 62	Anordnung Nr. 168 über DDR-Standards	94
19.3.62	Anordnung Nr. 169 über DDR-Standards	100

Anordnung über die Abführung von Kalkulationsdifferenzen.

Vom 31. März 1962

Zur Regelung der Abführung von Kalkulationsdifferenzen gemäß § 6 der Verordnung vom 17. März 1955 zur Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen zum Zwecke der Preisbildung für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe der Industrie, die nach den Grundsätzen des neuen Rechnungswesens kalkulieren (GBl. I S. 277), wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für alle volkseigenen Industriebetriebe, die nach § 6 der Verordnung vom 17. März 1955 verpflichtet sind, Nachkalkulationen aufzustellen.

§ 2

Begriffsbestimmung

(1) Kalkulationsdifferenzen im Sinne dieser Anordnung sind Unterschiedsbeträge zwischen den auf Grund der Verordnung vom 17. März 1955 sowie genereller und spezieller Preisregelungen vorkalkulierten und berechneten Preisen und den auf Grund der Verordnung vom 17. März 1955 nachkalkulierten Preisen.

(2) Die in der Verordnung vom 17. März 1955 sowie in generellen und speziellen Preisregelungen festgelegten Toleranzen für die Abführung sind zu beachten.

(3) Kalkulationsdifferenzen sind keine Mehrerlöse im Sinne der Preisanordnung Nr. 705 vom 17. Dezember 1956 — Behandlung der Mehrerlöse in der volkseigenen Wirtschaft — (GBl. I S. 1350).

(4) Kalkulationsdifferenzen sind Einnahmen des Haushaltes der Republik.

§ 3

Berechnungszeitraum und Abführung

(1) Die auf Grund der Nachkalkulation ermittelten Kalkulationsdifferenzen sind vierteljährlich von den Betrieben bis zum 15. des nachfolgenden Monats an den zuständigen Rat des Kreises, Konto bei der Deutschen Notenbank 11 28 103 bei Landkreisen und Konto bei der Deutschen Notenbank 11 28 104 bei Stadtkreisen, abzuführen. Gleichzeitig ist eine formlose Abrechnung einzureichen.

(2) Für die Erhebung von Verzugszuschlägen gelten die Bestimmungen der Zuschlags Verordnung vom 19. Januar 1961 (GBl. II S. 39).

(3) Die gemäß Abs. 1 von den Betrieben abzuführenden Kalkulationsdifferenzen sind von den Räten der Kreise, Abteilung Finanzen, in der Abrechnung der Staatseinnahmen nachzuweisen und auf dem Auftragszahlungskonto 130 — Kalkulationsdifferenzen volkseigene Industrie — zu buchen. >

(4) Die Kontrolle über die richtige Berechnung, Anmeldung und Abführung ist Aufgabe der Räte der Kreise, Abteilung Finanzen.

§ 4

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1962 in Kraft.

Berlin, den 31. März 1962

Der Minister der Finanzen

R u m p f